

Antrag der Fraktion der CDU**Konkretisierung der Aufgaben der Deputationen – Änderung des Deputationsgesetzes**

Deputationen haben in Bremen eine lange Tradition. Sie nehmen zum einen Verwaltungsaufgaben wahr und zum anderen die parlamentarischen Aufgaben, die den Verwaltungszweig betreffen. Die Verwaltungsaufgaben der Deputationen sind bislang nur unzureichend gesetzlich normiert und konkretisiert, sodass es zu unterschiedlichen Auffassungen in einer Deputation kommen kann. In der Deputation für Inneres und Sport gab es unterschiedliche Auffassungen, ob die Deputation mit einem bestimmten Verwaltungshandeln befasst werden musste und es sogar im Vorfeld beschließen muss. Das Innenressort verneinte dies, die Bürgerschaftskanzlei bejahte es.

Die Bremische Landesverfassung beschränkt sich bei den Aufgaben auf die Formulierung „Angelegenheiten der verschiedenen Verwaltungszweige“ und billigt dem einfachen Gesetzgeber weiterreichende Konkretisierungen durch ein Deputationsgesetz zu. Das Deputationsgesetz (DepG) nimmt keine Konkretisierung der Aufgaben wahr, sondern übernimmt in § 2 Abs. 1 DepG die offene Formulierung aus der Bremischen Landesverfassung. Nur die Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 DepG explizit erwähnt. Zwar könnte eine weitergehende Konkretisierung der Aufgaben der Deputationen durch die jeweiligen Einsetzungsbeschlüsse der Bürgerschaft (Landtag) bzw. der Stadtbürgerschaft oder durch jeweilige Geschäftsordnungen der Deputationen erfolgen, jedoch führt eine Änderung im DepG zu einer einheitlichen und dauerhaften Klarstellung.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Konkretisierung der Aufgaben der Deputationen

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen**

Das Gesetz über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383), Sa BremR 1100-b-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 483), wird wie folgt geändert.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird folgenden Satz 3 angefügt:

„Zu den Angelegenheiten des Verwaltungszweiges gehören insbesondere auch Änderungen in der behördlichen Organisation ihres Verwaltungszweiges sowie die sachliche Erledigung von Beschwerden von allgemeiner Bedeutung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wilhelm Hinners, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU